

Neumann | Czermak | Merkel | Putzke (Hrsg.)

Aktuelle Entwicklungen im Weltanschauungsrecht



Nomos

Schriften zum Weltanschauungsrecht

herausgegeben vom

Institut für Weltanschauungsrecht (ifw), vertreten durch

Dr. Jacqueline Neumann

Dr. Gerhard Czermak

Prof. Dr. Reinhard Merkel

Prof. Dr. Holm Putzke

in Verbindung mit der Giordano-Bruno-Stiftung (gbs),

vertreten durch

Herbert Steffen und Dr. Michael Schmidt-Salomon

Band 1

Jacqueline Neumann | Gerhard Czermak
Reinhard Merkel | Holm Putzke (Hrsg.)

Aktuelle Entwicklungen im Weltanschauungsrecht



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5907-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-0034-4 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Mit diesem Sammelband legen wir für das Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) den Band 1 der „Schriften zum Weltanschauungsrecht“ vor. Er befasst sich mit ausgewählten Grundsatzfragen und aktuellen Entwicklungen in diesem – vielleicht im ersten Moment etwas ungewöhnlich klingenden – Rechtsgebiet des Weltanschauungsrechts.

Mit der Heraus- und Alleinstellung dieses Fachbegriffs im Titel soll dieser Band wie auch die gesamte Schriftenreihe dazu beitragen, dass die inhaltliche Verengung aufgebrochen wird, die durch die bisher gebräuchlichen Begriffe „Staatskirchenrecht“, „Religionsrecht“ oder „Religionsverfassungsrecht“ entstanden ist. Denn letztere benennen die nichtreligiösen Sinnssysteme trotz ihrer Bedeutung in der heutigen Zeit nicht – oder nur in der Negation beispielsweise als „negative Religionsfreiheit“ – und räumen den religiösen Weltanschauungen bereits auf der terminologischen, rechtspolitischen und rechtsanalytischen Ebene eine Sonderstellung im Rechtssystem ein.

Unter Weltanschauungsrecht verstehen wir die Gesamtheit aller staatlichen Normen, Einrichtungen und Maßnahmen, die das Recht auf Weltanschauungsfreiheit betreffen. Religionsfreiheit ist ein Unterbegriff der Weltanschauungsfreiheit. Gewissermaßen als Spiegelbild zu all den Normen und Forderungen, welche die weltanschauliche Neutralität des Staates angreifen, erstreckt sich das Weltanschauungsrecht im weiteren Sinne auf alle einschlägigen Rechtsbereiche und auf durchaus heterogene Materien, wie sie dieser Band zum Öffentlichen Recht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Strafrecht behandelt.

Ganz in der Ausrichtung des ifw versammelt der Band ungeachtet der unterschiedlichen religiösen oder nichtreligiösen Vorverständnisse und in politisch unabhängiger und überparteilicher Weise die Perspektiven einer vielfältigen Autorenschaft. Alle Beiträge eint, dass deren Autorinnen und Autoren für rational begründete, evidenzbasierte, gerechte und weltanschaulich neutrale Rechtsnormen eintreten.

Dieser Band enthält im Wesentlichen Originalbeiträge, jedoch auch Inhalte aus Publikationen nicht-juristischer Provenienz sowie Gutachten und Stellungnahmen, die beim Bundestag, Ministerien und Gerichten vorgelegt wurden und bei denen es uns angesichts ihrer Themen angeraten scheint, sie auf längere Sicht einer breiteren juristischen Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Nach reiflicher Diskussion im ifw-Beirat präsentie-

Vorwort

ren wir bewusst auch Thesen und Argumente, die in diesem Band in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Genannt seien hier die beiden Beiträge zu der Frage der Kopftuchverbote an Schulen. Sie sind als Diskussionsimpulse gedacht.

In der Schriftenreihe werden zukünftig weitere Sammelbände oder Monographien erscheinen. Unser Herausgeberkollegium entwickelt die Schriftenreihe in Orientierung am Leitbild (<https://weltanschauungsrecht.de/leitbild>) und an den Schwerpunkten (<https://weltanschauungsrecht.de/schwerpunkte>) des Instituts für Weltanschauungsrecht (ifw).

Dem Vorstand der Giordano-Bruno-Stiftung (gbs), Herbert Steffen und Michael Schmidt-Salomon, danken wir herzlich für die Unterstützung bei der Herstellung dieses Bandes.

Oberwesel, April 2019

Die Herausgeber

Jacqueline Neumann, Gerhard Czermak, Reinhart Merkel, Holm Putzke

Inhalt

I. Grundfragen

Was ist „Weltanschauungsrecht“?	13
<i>Jacqueline Neumann / Michael Schmidt-Salomon</i>	
Das System des Weltanschauungsrechts im Grundgesetz	27
<i>Gerhard Czermak</i>	
Der blinde Fleck des deutschen Rechtssystems – Über die Missachtung des Gebots der weltanschaulichen Neutralität	61
<i>Michael Schmidt-Salomon</i>	
Grundfragen des sogenannten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften. Eine kritische Skizze	89
<i>Gerhard Czermak</i>	
Was ist eine Weltanschauungsgemeinschaft? Zum Fall der Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters	103
<i>Winfried Rath</i>	
Verbieten das Grundgesetz und die Ideale der Humanität jeden Eingriff in die Menschenwürde?	117
<i>Rolf Dietrich Herzberg</i>	

II. Untersuchungen zu aktuellen Problemen

1. Öffentliches Recht

Selbstbestimmt von der Geburt bis in den Tod – Von der pränatalen Diagnostik bis zur Sterbehilfe	141
<i>Ludwig A. Minelli</i>	

Inhalt

Rechtstheoretische und -methodologische Aspekte der Diskussion zum Natriumpentobarbital-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts <i>Ulfried Neumann</i>	175
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages am 20.2.2019 zu dem Antrag der FDP-Fraktion „Rechtssicherheit für schwer und unheilbar Erkrankte in einer extremen Notlage schaffen“ <i>Reinhard Merkel</i>	197
Kopftuchverbote für Schülerinnen – zulässig und geboten <i>Rolf Schwanitz</i>	205
Gegen Kopftuchverbote für Schülerinnen <i>Michael Hassemer</i>	221
Das Dilemma des konfessionellen Religionsunterrichts. Revisionsbedarf zugunsten des Faches Ethik <i>Hartmut Kreß</i>	231
2. Steuerrecht	
Kirchensteuer und Historische Staatsleistungen im Konflikt mit dem Grundgesetz <i>Johann-Albrecht Haupt</i>	245
Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen Jacqueline Neumann / Carsten Frerk	269
Das besondere Kirchgeld oder die Wiederbelebung der Haushaltsbesteuerung <i>Volker Korndörfer / Jacqueline Neumann</i>	291
3. Arbeitsrecht	
Über die lange Geschichte der Grundrechtsverletzungen durch das kirchliche Arbeitsrecht – Ein Plädoyer für rechtspolitische Reformen <i>Ingrid Matthäus-Maier</i>	313

Inhalt

EuGH sorgt für Zeitenwende im kirchlichen Arbeitsrecht <i>Till Müller-Heidelberg</i>	333
<i>4. Strafrecht</i>	
Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 18.2.2019 zu dem Thema „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“ <i>Reinhard Merkel</i>	345
Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 28.1.2019 <i>Jacqueline Neumann / Michael Schmidt-Salomon</i>	351
Kinderbeschneidung und politische Verantwortung <i>Ralf Eschelbach / Matthias Franz / Jörg Scheinfeld</i>	361
Anfangsverdacht bei Anzeige gegen Unbekannt – Überlegungen anlässlich der Studie zum klerikalen Kindesmissbrauch <i>Jörg Scheinfeld / Sarah Willenbacher</i>	369
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	387

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

Jacqueline Neumann / Carsten Frerk

I. Einleitung

Der Kirchensteuereinzug durch den Staat¹ widerspricht im Grundsatz dem Verfassungsauftrag zur Trennung von Staat und Religion. Daher tritt das Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) für eine Abschaffung des staatlichen Kirchensteuereinzugs ein. Zusätzlich zur Missachtung des Verfassungsauftrages verstößt das geltende Kirchensteuerrecht aber auch noch gegen andere Gebote des demokratischen Rechtsstaats. Anhand einer aktuellen Auswertung empirischer Daten der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid) zum Verhältnis der Anzahl der Taufen zur Anzahl der Firmungen² sowie der Anzahl der Taufen zur Anzahl der Konfirmationen³ lässt sich nachweisen, dass die staatlichen Vorgaben zur Festlegung der Kirchensteuerpflicht veraltet sind und an der heutigen Rechtswirklichkeit vorbeigehen.⁴ Es besteht Handlungsbedarf: nicht *gegen* die Kirchen und ihre Mitgliederorganisation, sondern *für* die Einhaltung der Rechtsordnung durch den Staat im Rahmen der religiös-weltanschaulichen Gleichberechtigung.⁵ Im Ergebnis lassen sich vier Reformoptionen skizzieren.

1 Siehe allgemein zur Kirchensteuer *Czermak/Hilgendorf*, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2. A. 2018, S. 143–151; *Czermak*, Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht – Ein Lexikon für Praxis und Wissenschaft, <https://weltanschauungsrecht.de/kirchensteuer>; *Birk/Ehlers*, Aktuelle Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2012; *Frerk*, Violettbuch Kirchenfinanzen, 2010; *Hammer*, Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2002; *Czermak* KJ 2006, 418–429; *Weber* NVwZ 2002, 1443–1455 sowie den Beitrag von *Haupt*, Kirchensteuer und Historische Staatsleistungen im Konflikt mit dem Grundgesetz, in diesem Band.

2 <https://fowid.de/meldung/wer-ist-kirchenmitglied>.

3 <https://fowid.de/meldung/ekd-taufe-und-konfirmation>.

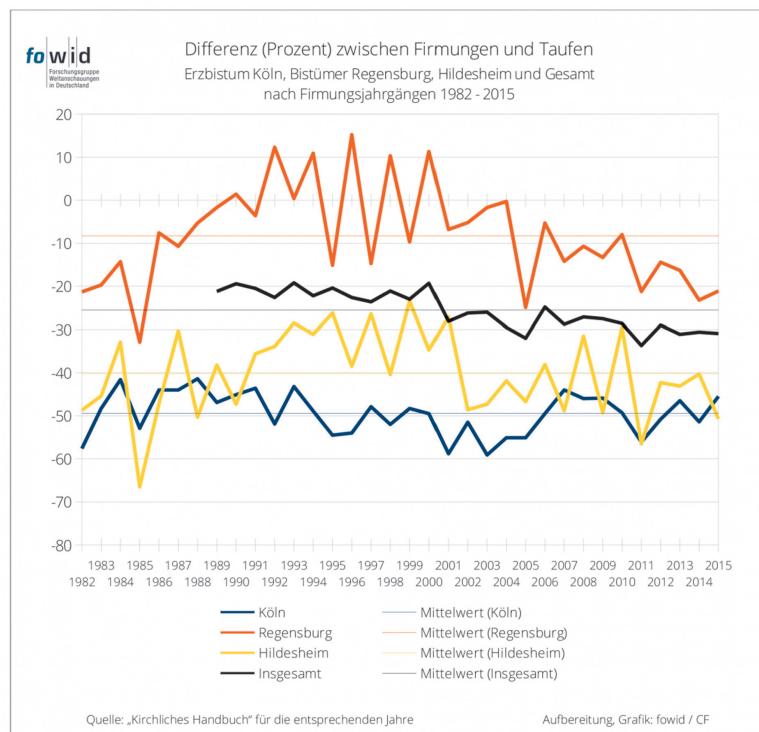
4 Alle Links in diesem Aufsatz wurden am 1.3.2019 überprüft.

5 Ebenso die Quintessenz von *Czermak* DÖV 2004, 116 bezogen auf die Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Ablösung der Staatsleistungen.

II. Grundlegender Wandel der Rechtswirklichkeit

Aus der im Herbst 2017 von der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid) vorgelegten Datenauswertung zur Anzahl der Taufen, Erstkommunionen und Firmungen in Deutschland geht hervor, dass vor Jahrzehnten noch fast alle der getauften Kinder an der Firmung teilnahmen. Heutzutage gehen jedoch beispielsweise im Erzbistum Köln nur rund 50 Prozent der Kinder, die im Säuglings- oder Kleinkindalter einem Taufvorgang unterzogen wurden, auch zur Firmung.

Die Zahlen für das Erzbistum Köln sind zwar einerseits doppelt so hoch wie im gesamten Bundesgebiet (26 Prozent der katholischen Täuflinge gehen nicht zur Firmung), folgen aber andererseits dem generellen Trend⁶, dass die Anteile der Nicht-Firmungen über die Jahre ansteigen.



6 <https://fowid.de/meldung/wer-ist-kirchenmitglied>.

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

Tabelle 1: Erzbistum Köln – Taufen (ab 1965) – Erstkommunion (ab 1974) – Firmungen (ab 1979)

Jahr	Taufen*)	Erstkommunion				Firmung			
		Jahr	Erstkommunion 9 Jahre später	Differenz zu Taufen	5 in % von 2	Jahr	Firmungen 14 Jahre später	Differenz zu Taufen	9 in % von 2
1965	45.214	1974	-			1979	23.343	-21.871	-48,4
1966	45.229	1975	-			1980	21.401	-23.828	-52,7
1967	43.285	1976	-			1981	25.889	-17.396	-40,2
1968	40.389	1977	37.257	-3.132	-7,8	1982	17.114	-23.275	-57,6
1969	37.110	1978	36.145	-965	-2,6	1983	19.194	-17.916	-48,3
1970	31.145	1979	30.431	-714	-2,3	1984	18.184	-12.961	-41,6
1971	28.841	1980	28.252	-589	-2,0	1985	13.589	-15.252	-52,9
1972	25.599	1981	25.249	-350	-1,4	1986	14.344	-11.255	-44,0
1973	22.307	1982	22.286	-21	-0,1	1987	12.483	-9.824	-44,0
1974	21.221	1983	20.458	-763	-3,6	1988	12.437	-8.784	-41,4
1975	20.523	1984	20.475	-48	-0,2	1989	10.891	-9.632	-46,9
1976	20.598	1985	19.590	-1.008	-4,9	1990	11.316	-9.282	-45,1
1977	20.779	1986	20.289	-490	-2,4	1991	11.715	-9.064	-43,6
1978	20.585	1987	20.027	-558	-2,7	1992	9.899	-10.686	-51,9
1979	20.229	1988	19.648	-581	-2,9	1993	11.498	-8.731	-43,2
1980	21.021	1989	20.923	-98	-0,5	1994	10.742	-10.279	-48,9
1981	21.540	1990	21.620	80	0,4	1995	9.790	-11.750	-54,5
1982	21.868	1991	22.464	596	2,7	1996	10.063	-11.805	-54,0
1983	21.358	1992	22.822	1.464	6,9	1997	11.120	-10.238	-47,9
1984	21.089	1993	22.587	1.498	7,1	1998	10.119	-10.970	-52,0
1985	21.036	1994	22.653	1.617	7,7	1999	10.883	-10.153	-48,3
1986	22.007	1995	22.758	751	3,4	2000	11.121	-10.886	-49,5
1987	22.779	1996	23.633	854	3,7	2001	9.382	-13.397	-58,8
1988	23.764	1997	23.929	165	0,7	2002	11.514	-12.250	-51,5
1989	24.337	1998	23.920	-417	-1,7	2003	9.961	-14.376	-59,1
1990	24.915	1999	24.108	-807	-3,2	2004	11.192	-13.723	-55,1
1991	24.777	2000	24.650	-127	-0,5	2005	11.123	-13.654	-55,1
1992	23.625	2001	23.617	-8	-0,0	2006	11.938	-11.687	-49,5
1993	23.075	2002	23.192	117	0,5	2007	12.081	-10.994	-47,6
1994	21.846	2003	21.887	41	0,2	2008	9.607	-12.239	-56,0
1995	21.218	2004	21.034	-184	-0,9	2009	11.482	-9.736	-45,9
1996	20.698	2005	20.864	166	0,8	2010	10.500	-10.198	-49,3
1997	21.239	2006	21.828	589	2,8	2011	9.331	-11.908	-56,1
1998	19.929	2007	20.472	543	2,7	2012	9.800	-10.129	-50,8
1999	19.647	2008	19.545	-102	-0,5	2013	10.517	-9.130	-46,5
2000	18.535	2009	18.625	90	0,5	2014	9.012	-9.523	-51,4
2001	18.135	2010	18.526	391	2,2	2015	9.882	-8.253	-45,5
Summen	787.764		785.764	-2.000	-0,2		393.824	-393.940	-50,0
2002	17.624	2011	17.015	-609	-3,5				
2003	17.061	2012	16.801	-260	-1,5				
2004	16.784	2013	16.023	-761	-4,5				
2005	16.232	2014	15.874	-358	-2,2				
2006	15.558	2015	14.864	-694	-4,5				
Jahr	Taufen	Jahr	Erstkommunion 9 Jahre später	Differenz zu Taufen		Jahr	Firmungen 14 Jahre später	Differenz zu Taufen	

Quellen: Deutsche Bischofskonferenz: Kirchliches Handbuch für die entsprechenden Jahre, sowie „Daten und Fakten“. Eigene Berechnungen

Tabelle 2: EKD-Evangelische, Taufen und Konfirmationen, Jahrgangskohorten (14 Jahre versetzt)

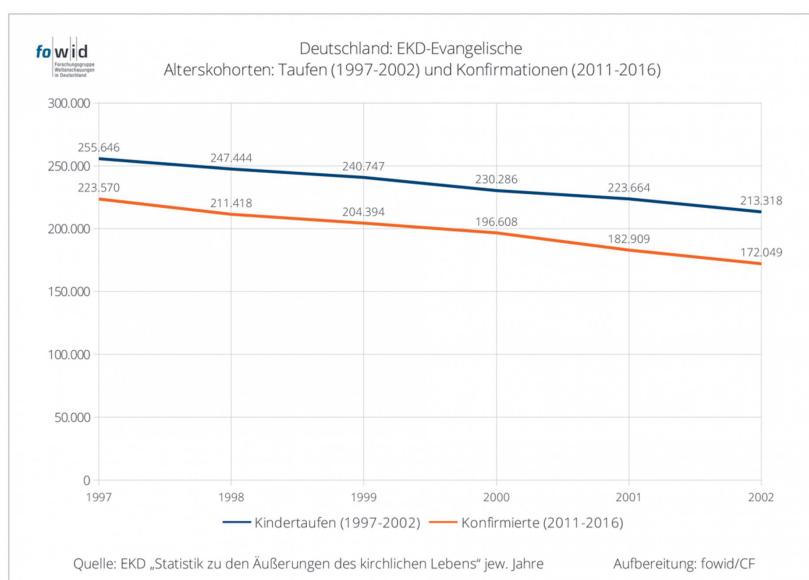
Jahr	Kindertauen	Konfirmierte B*)	Jahr	Konfirmierte vs. Kindertäuflinge	Prozent Nicht-Konfirmanden
1997	255.646	223.570	2011	-32.076	-12,5
1998	247.444	211.418	2012	-36.026	-14,6
1999	240.747	204.394	2013	-36.353	-15,1
2000	230.286	196.608	2014	-33.678	-14,6
2001	223.664	182.909	2015	-40.755	-18,2
2002	213.318	172.049	2016	-41.269	-19,3

*) Alle Konfirmierten minus diejenigen, die kurz vor der Konfirmation getauft wurden.

Quelle: EKD „Statistik zu den Außerungen des kirchlichen Lebens“ jeweilige Jahre plus eigene Berechnungen (fowid/CF)

Jacqueline Neumann / Carsten Frerk

Ein ähnliches Bild zeichnet sich hinsichtlich des Verhältnisses der Anzahl der Taufen zur Anzahl der Konfirmationen ab, welche fowid im Februar 2019 ausgewertet hat. Die Datenanalyse zeigt, dass im Zeitraum von 1997 bis 2002 der Anteil der Nicht-Konfirmierten von 12,5 auf 19,3 Prozent anstieg.



Am Rande sei erwähnt, dass sich eine vergleichbare Entwicklung auch im Nachbarland Österreich belegen lässt. Die fowid-Analyse „Österreich: Kirchenstatistik, Katholische Kirche, 1991-2018“⁷ vom Februar 2019 verdeutlicht, dass zwar die Zahl der Täuflinge eines Jahrgangs ziemlich genau auch der Zahl der Erstkommunionen acht / neun Jahr später entspricht. Hingegen gibt es bei den Zahlen der Firmungen eine durchschnittliche Differenz von -13,6 Prozent, mit einer Spannweite von 11,2 bis 18,8 Prozent.

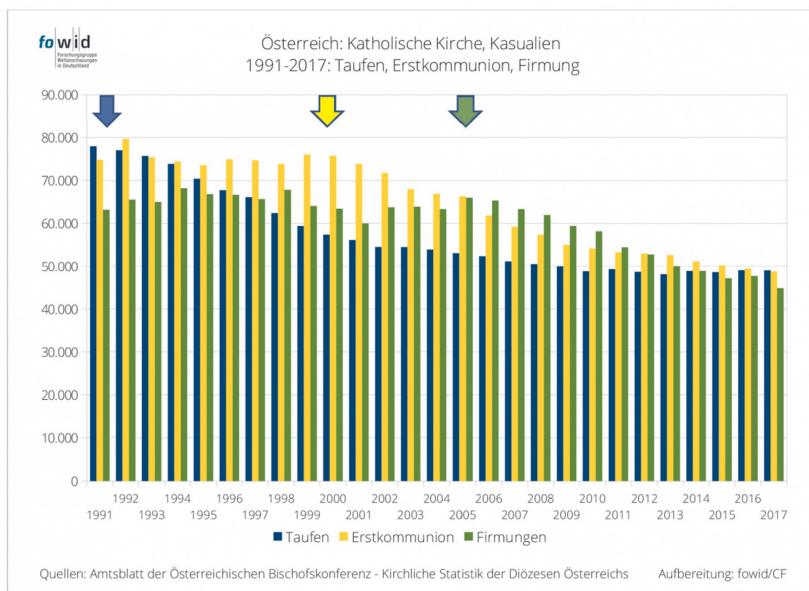
7 <https://fowid.de/meldung/oesterreich-kirchenstatistik-katholische-kirche-1991-2018>.

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

Tabelle 3: Österreich, Katholiken: Taufen, Erstkommunionen, Firmungen*) 1991 ff.							
1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Täuflinge	haben im Jahr	Erstkommunion	Prozent der Täuflinge	und im Jahr	Firmungen	Prozent der Täuflinge
1991	77.976	1999	76.041	-2,5	2004	63.341	-18,8
1992	77.039	2000	75.744	-1,7	2005	66.009	-14,3
1993	75.730	2001	73.834	-2,5	2006	65.355	-13,7
1994	73.876	2002	71.739	-2,9	2007	63.352	-14,2
1995	70.406	2003	67.966	-3,5	2008	61.959	-12,0
1996	67.750	2004	66.860	-1,3	2009	59.431	-12,3
1997	66.119	2005	66.308	0,3	2010	58.162	-12,0
1998	62.431	2006	61.877	-0,9	2011	54.458	-12,8
1999	59.413	2007	59.251	-0,3	2012	52.765	-11,2
2000	57.409	2008	57.383	0,0	2013	49.921	-13,0
2001	56.153	2009	55.033	-2,0	2014	48.876	-13,0
2002	54.534	2010	54.175	-0,7	2015	47.146	-13,5
2003	54.492	2011	53.268	-2,2	2016	47.675	-12,5
2004	53.924	2012	52.968	-1,8	2017	44.839	-16,8
2005	53.066	2013	52.610	-0,9	-	Ø	-13,6
2006	52.370	2014	51.138	-2,4	-	-	-
2007	51.142	2015	50.183	-1,9	-	-	-
2008	50.506	2016	49.423	-2,1	-	-	-
2009	49.892	2017	48.734	-2,3	-	-	-
2010	48.781	-	Ø	-1,7	-	-	-
2011	49.275	-	-	-	-	-	-
2012	48.645	-	-	-	-	-	-
2013	48.098	-	-	-	-	-	-
2014	48.852	-	-	-	-	-	-
2015	48.587	-	-	-	-	-	-
2016	49.018	-	-	-	-	-	-
2017	48.990	-	-	-	-	-	-

*) Dargestellt sind die zeitversetzten Zahlen der Täuflinge, die acht Jahre später zur Erstkommunion gehen und rund 14 Jahre später zur Firmung.

Quelle: Kirchliche Statistik der Diözesen Österreichs, jeweiliges Jahr und eigene Berechnungen (fowid/CF)



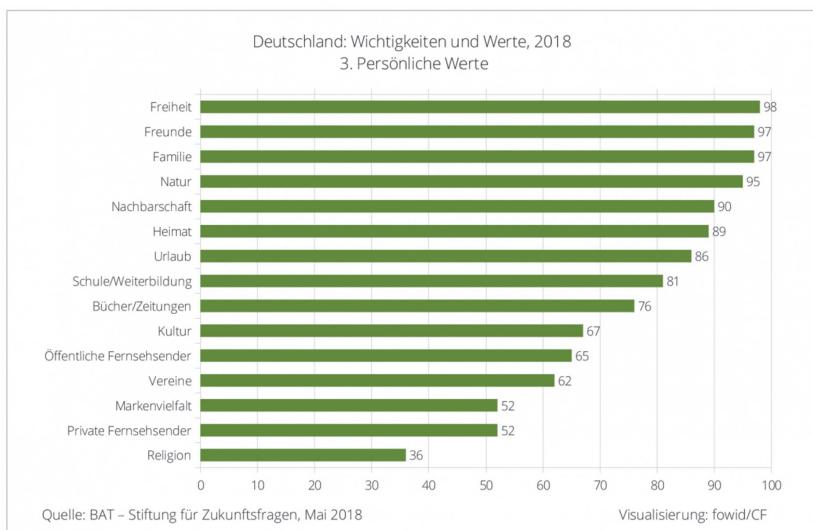
Vorstehende Befunde fügen sich in eine Situation der Religionsferne ein, bei der 2018 in einer von der Stiftung für Zukunftsfragen durchgeführten Befragung⁸ zu Werten und Wichtigkeiten nur ein Drittel der Befragten (36 Prozent) äußerte, dass Religion für sie / ihn persönlich wichtig und wertvoll sei. Damit rangiert die Religion auf dem 15. Platz von 15 vorgegebenen Werten.

Da es sich bei der hier in Rede stehenden Thematik vor allem um die Entscheidung von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen handelt, ob sie sich firmen lassen und ihre Kirchenmitgliedschaft bestätigen oder nicht, zeigt ein Blick auf die Einstellungen von jungen Erwachsenen, ob sich diese Thematik verstärken wird.

8 <https://fowid.de/meldung/werte-und-wichtigkeiten-deutschland-2018>.

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

Das sozialwissenschaftliche Institut der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) hat in einer Untersuchung 2018 zu „Lebens- und Glaubenswelten junger Menschen heute“⁹ die unter 19 bis 27-Jährigen nach der Selbsteinstufung „religiös“ bzw. „nicht religiös“ gefragt. Ergebnis: 58 Prozent der evangelischen jungen Erwachsenen verstehen sich ebenso wie 51 Prozent der jungen erwachsenen Katholiken als „nicht religiös“.



Dem entspricht eine fowid-Auswertung der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage (ALLBUS) für die Jahre 2002 und 2012 hinsichtlich der Zustimmung zu der Aussage „Meine Weltanschauung folgt keiner religiösen Lehre“¹⁰. Bei den römischen Katholiken steigt innerhalb dieser zehn Jahre die Zustimmung zu dieser Aussage von 29 auf 35 Prozent. Bei der Gruppe der jungen Erwachsenen (18-29 Jahre) steigt, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, die Zustimmung zu dieser Aussage von 54 auf 63 Prozent.

9 <https://fowid.de/meldung/lebens-und-glaubenswelten-junger-erwachsener-deutschland>.

10 <https://fowid.de/meldung/weltanschauung-und-religioese-lehre>.

Jacqueline Neumann / Carsten Frerk

Tabelle 4: „Meine Weltanschauung folgt keiner religiösen Lehre“ – nach Merkmalsverteilungen, 2002 und 2012 (in Prozent)

Frage: Religiöse Überzeugungen haben für Menschen unterschiedliche Bedeutungen. Wie ist das bei Ihnen? Ich werde Ihnen nun einige Aussagen vorlesen. Bitte geben Sie an, inwieweit diese auf Sie zutreffen oder nicht zutreffen. (Int.: Vorgaben bitte vorlesen!) „Meine Weltanschauung folgt keiner religiösen Lehre.“
Trifft voll und ganz zu, Trifft eher zu, Trifft eher nicht zu, Trifft überhaupt nicht zu

Merkmal	Jahr	n=	Trifft	Trifft	Summe	Trifft	Trifft	Summe
			voll zu	eher zu		nicht zu	gar nicht zu	
Alle Befragten	2002	2.793	29,3	20,3	49,6	24,7	25,7	50,4
	2012	3.417	39,0	17,8	56,8	21,4	21,9	43,2
Nach Geschlecht								
Frauen	2002	1.413	26,4	16,2	42,6	26,8	30,6	57,4
	2012	1.720	39,0	17,8	51,8	23,0	25,2	48,2
Männer	2002	1.380	32,2	24,4	56,6	22,7	20,7	43,4
	2012	1.697	43,5	18,4	61,9	19,7	18,4	38,1
Nach Religionszugehörigkeit								
EKD-Evangelisch	2002	1.018	23,3	24,4	47,7	30,0	22,4	52,4
	2012	1.081	25,8	21,4	47,2	27,3	25,5	52,8
Römisch-Katholisch	2002	923	11,7	17,7	29,4	30,9	39,8	71,7
	2012	945	15,0	20,0	35,0	33,6	31,4	65,0
Keine Religionsgemeinschaft	2002	674	67,8	19,1	86,9	9,2	3,9	13,1
	2012	1.164	75,7	14,5	90,2	6,3	3,5	9,8
Nach Parteipräferenz								
CDU/CSU	2002	641	20,9	17,2	38,1	25,1	36,8	61,9
	2012	783	24,8	16,3	41,1	25,3	33,6	58,9
SPD	2002	802	31,9	21,8	53,7	28,7	17,6	46,3
	2012	685	38,7	19,3	58,0	22,9	19,1	42,0
FDP	2002	155	20,6	21,3	41,9	28,	29,7	58,1
	2012	130	36,9	16,9	53,8	23,1	23,1	46,2
Bündnis90/Grüne	2002	192	37,0	21,4	58,4	20,8	20,8	41,6
	2012	137	34,6	20,5	55,1	22,2	22,7	44,9
PDS/DIE LINKE	2002	74	74,3	10,8	85,1	9,5	5,4	14,9
	2012	158	60,8	19,0	79,8	15,1	5,1	20,2
Altersgruppen								
18 – 29 Jahre	2002	492	31,1	22,8	53,9	26,2	19,9	46,1
	2012	588	41,8	21,0	62,8	21,6	15,6	37,2
30 – 44 Jahre	2002	883	33,0	21,3	54,3	25,3	20,5	45,8
	2012	726	39,5	18,6	58,1	22,2	19,7	41,9
45 – 59 Jahre	2002	671	30,3	22,2	52,5	24,8	22,7	47,5
	2012	1.020	40,6	18,6	59,2	20,4	20,4	40,8
60 – 74 Jahre	2002	582	23,0	16,2	39,2	23,7	37,1	60,8
	2012	780	36,7	16,5	53,2	20,1	26,7	46,8
75 Jahre und älter	2002	162	21,0	14,8	35,8	20,4	43,8	64,2
	2012	297	33,7	10,3	44,0	24,4	31,6	56,0

Quelle: GESIS-ALLBUS Umfragen 2002 und 2012

Auswertung, Aufbereitung: fowid / CF

III. Relevanz der empirischen fowid-Daten für das Kirchensteuerrecht

Was folgt daraus? Wenn es in früheren Jahrzehnten der Bundesrepublik aus Sicht des Gesetzgebers vor statistischem Hintergrund zumindest prinzipi-

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

ell vertretbar erscheinen konnte, von einem automatischen Fortbestand der Kirchenmitgliedschaft nach der Säuglingstaufe oder der Taufe von Kleinkindern auszugehen und hinsichtlich des Kircheneintritts formal allein auf die Taufe und hinsichtlich des Austritts allein auf eine förmliche Austrittserklärung vor einer staatlichen Stelle abzustellen, so geht diese Sicht des Gesetzgebers heutzutage bei rund der Hälfte aller Fälle im Erzbistum Köln an der Realität vorbei. Denn nur die Hälfte der Personen, die dem Taufvorgang unterzogen worden sind, verfolgen den Weg der Kirchenmitgliedschaft in einem Alter, in dem sie religiösmündig sind, von sich aus noch weiter. Damit entsprechen die derzeit gültigen Regelungen zum Kircheneintritt und -austritt und der damit verbundenen staatlichen Kirchensteuerpflicht nicht mehr der Rechtswirklichkeit. Nun ist es ein Prinzip des demokratischen Rechtsstaats, bestehende Gesetze im Falle eines Wandels der Rechtswirklichkeit anzupassen. Sowohl in der rechtswissenschaftlichen Literatur als auch in der Rechtsprechung besteht Einigkeit, dass ein zum Zeitpunkt des Erlasses verfassungsmäßiges Gesetz wegen der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nachträglich verfassungswidrig werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber überdies verpflichtet, ein Gesetz nach seinem Erlass ständig zu beobachten und es ggf. entsprechend seinen in der Praxis gewonnen besseren Einsichten nachzubessern oder zu korrigieren.¹¹ Die Notwendigkeit einer Anpassung des Kirchensteuerrechts an die Rechtswirklichkeit sei nachfolgend im Einzelnen erläutert.

IV. Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuer

Bei der Kirchensteuer handelt es sich um eine Mitgliedsteuer. Die Kirchensteuerpflichtigkeit resultiert aus der innerkirchlichen Mitgliedschaft (gültige Taufe) *und* den Kirchensteuergesetzen. Da das Besteuerungsrecht den Kirchen vom Staat verliehen ist (Art. 137 Abs. 6 WRV), handelt es sich beim Kirchensteuerrecht um eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften.¹² Mithin ist zwischen der Mitgliedschaft / Kirchensteuerpflicht nach religiösinternem Recht auf Grund des Selbst-

11 Zum Vorstehenden BVerfGE 16, 147, 188; 88, 203, 310; 95, 267, 314; Mayer, Die Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers, 1996; Steinberg Der Staat 1987, 169, zit. bei Choi, Die Pflicht des Gesetzgebers zur Beseitigung von Gesetzesmängeln, 2002, S. 17, 71, passim.

12 BVerfGE 19, 206, 216 ff.; Droege in Birk/Ehlers, Aktuelle Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2012, S. 26.

verwaltungsrechts (Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV) und der Mitgliedschaft / Kirchensteuerpflicht aus der Sicht des Staates nach staatlichem Recht zu unterscheiden.¹³

1. Internes Mitgliedschaftsrecht¹⁴

Nach dem katholischen Kirchenrecht gilt neben der Taufe unter anderem auch die Firmung als konstitutiver Akt der Mitgliedschaft. Die Taufe ist lediglich der Beginn der „Initiation“. Das Kirchenrecht im Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) 842 § 2 lautet hierzu: „Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der heiligsten Eucharistie sind so eng miteinander verbunden, dass sie zur vollen christlichen Initiation erforderlich sind“. Die Firmung wird dabei als weiteres unabdingbares „Sakrament der Initiation“ bezeichnet. Darunter wird die Zustimmung zu den religiösen Normen und die Aufnahme in die religiöse Gruppe verstanden. Im Umkehrschluss heißt das: ohne Firmung keine Zustimmung und Aufnahme in die religiöse Gruppe der katholischen Kirche.

Auf evangelischer Seite ist die Kirchenzugehörigkeit kirchenrechtlich nicht ganz so eindeutig ausgeprägt wie bei den Katholiken, da in den evangelischen Denominationen nur die Taufe als Sakrament anerkannt wird und man dadurch die „unauslöschliche Verbindung zu Gott“ erhält. Aber bereits die Bezeichnung „confirmare“ macht deutlich, dass die Konfirmation auf eine Bestätigung der Taufe zielt und auch die EKD erkennt an, dass die Täuflinge erst mit der Konfirmation vollwertige Mitglieder der Kirchengemeinde werden: „So wie der Täufling als Säugling in die Gemeinde aufgenommen wurde, bedeutet die Konfirmation dessen Aufnahme als mündiges Gemeindemitglied.“¹⁵ Mithin lässt sich sagen, dass die Taufe (auf Veranlassung der Eltern) nur gleichsam die erste Hälfte für eine Kirchenmitgliedschaft darstellt und die Konfirmation, der das 14-Jährige, kirchenrechtlich erwachsen gewordene Kind, als Jugendlicher selber zustimmt, die zweite Hälfte ist, die eine Kirchenmitgliedschaft zustande bringt. So-

13 Czermak/Hilgendorf, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2. A. 2018, S. 138.

14 Generell zum katholischen und evangelischen Taufverständnis: *Backhaus u.a.* in: Kasper, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, 3. A. 2000, Sp. 1282–1295; *Will-Armstrong/Riedel-Spangenberg* in v. Campenhausen u.a., Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3, 2004, S. 656–661; Müller in Gräß/Weyel, Handbuch Praktische Theologie, 2007, S. 698–710.

15 <https://www.evangelisch.de/inhalte/113486/04-04-2013/konfirmation-selber-ja-sagen-zum-glauben>.

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

fern man einen solchen Ansatz tatsächlich zugrunde legt und konsequent bliebe, wäre ohne Konfirmation eine Kirchenmitgliedschaft nach evangelischer Auffassung nicht zustande gekommen.

Einen Kirchenaustritt kennen innerkirchlich weder die katholische¹⁶ noch die evangelische¹⁷ Kirche.

2. Staatliches Recht

a) Kircheneintritt: Aktuelle Rechtslage

Die staatlich geregelte Kirchensteuerpflicht knüpft an die innerkirchlichen Regelungen zur Kirchenmitgliedschaft an. Die Kirchensteuergesetze der 16 Bundesländer sind – bei manchen Unterschieden im Detail – in grundlegenden Punkten einheitlich. So gilt grundsätzlich, dass alle Getauften unabhängig vom Lebensalter kirchensteuerpflichtig sind (wegen Verweisung der Gesetze auf das innerkirchliche Mitgliedschaftsrecht), sofern sie nicht gegenüber dem Staat den „Kirchenaustritt“ erklärt haben (vgl. z. B. § 3 KirchStG NRW). Bei der Taufe vertreten i. d. R. beide sorgeberechtigten Eltern das Kind kraft ihres Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 S. 1 RelKErzG). Nach derzeitiger landesgesetzlicher Regelung begründet allein die Taufe die Mitgliedschaft in der vom Staat anerkannten Körperschaft und somit auch der Kirchensteuergemeinschaft (Art. 137 Abs. 5, 6 WRV).

b) „Kirchenaustritt“: Aktuelle Rechtslage

Anknüpfend an den Beginn der staatlich geregelten Kirchenmitgliedschaft und -steuerpflicht mit der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern gehen die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen von einem automatischen Fortbestand auf Lebenszeit aus. Der Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit Wirkung für den staatlichen Bereich ist nach den Kir-

¹⁶ Vgl. CIC 205. Dass die Aussage, die katholische Kirche kenne keinen Austritt, ergänzungsbedürftig ist, ist den Autoren bewusst. Aus Platzgründen kann hierauf jedoch nicht näher eingegangen werden. Czermak spricht insofern von einer ge-stuften Mitgliedschaft: <https://weltanschauungsrecht.de/Kirchenmitgliedschaft>.

¹⁷ Vgl. § 10 Nr. 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz EKD 1976, der jedoch nur die Beendigung der rechtlichen Mitgliedschaft nach staatlichem Recht regelt. Eine Beendigung der geistlichen Mitgliedschaft ist nicht möglich.

chenaustrittsgesetzen der Länder lediglich durch Erklärung bei der zuständigen Behörde möglich, i. d. R. dem Amtsgericht oder dem Standesamt, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz hat.

Eine solche Erklärung nennen die Landesgesetze und viele Ämter fälschlich „Kirchenaustritt“, obwohl es sich nur um eine an den Staat gerichtete Abstandserklärung handelt. Der staatlich geregelte Kirchenaustritt führt keine Wirkungen – insbesondere keine Beendigung der Kirchenmitgliedschaft – im innerkirchlichen Bereich herbei, sondern nur im Bereich des staatlichen Rechts.¹⁸ Hauptfolge der staatlichen Abstandserklärung ist das Erlöschen der Kirchensteuerpflicht.¹⁹

3. Diskrepanz zwischen innerkirchlichem und staatlichem Recht

Man fragt sich, ob die Betrachtung bezüglich des Kircheneintritts eine Diskrepanz zwischen innerkirchlichem und staatlichem Recht offenbart.²⁰ Denn hinsichtlich des innerkirchlichen Rechts hatten wir festgestellt: Ohne Firmung wohl keine Zustimmung zu den religiösen Normen und zur Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft der katholischen Kirche. Legte man einen solchen Ansatz tatsächlich zugrunde und bliebe konsequent, entfiel im Falle der Nicht-Firmung dann aber auch die lebenslange Kirchensteuerpflichtigkeit. Gleiches würde im Falle einer Nichtteilnahme an der Konfirmation gelten. Dies zu Ende gedacht, entsprächen die staatlichen Regelungen zur Begründung und zum Fortbestand der Kirchensteu-

18 BVerfGE 30, 415, 426.

19 Zum Vorstehenden: Renck BayVBl. 2004, 132; Czermak/Hilgendorf, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2. A. 2018, S. 140–143.

20 Czermak/Hilgendorf, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2. A. 2018, S. 138f. weisen zutreffend darauf hin, dass auch die Annahme einer Kirchenmitgliedschaft im Sinne des staatlichen Kirchensteuerrechts allein aufgrund des Hinweises, dass jemand katholisch getauft sei, äußerst problematisch ist. Denn bei der katholischen Kirche ist der Nachweis einer gültigen Taufe keineswegs eindeutig. Ihre Inhalte sind in 30 Canones des CIC 1983 geregelt und zu den problematischen Fallkonstellationen existiert eine umfangreiche Spezialliteratur. Bei ange nommener Todesgefahr ist es sogar zulässig, dass ein Kind nichtkatholischer Eltern gegen den Willen beider Elternteile katholisch getauft wird. Eine solche Regelung kann staatlicherseits sicherlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine Kirchensteuerpflicht anerkannt werden. Zu Recht fordern die Autoren deshalb, dass der Staat bei der Registrierung der Taufe im Minimum prüfen müsste, ob alle Personensorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben und versichert wird, dass keine Zweifel an der Gültigkeit der Taufe bestehen.

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

erpflicht nicht nur nicht der Rechtswirklichkeit, sondern auch nicht dem innerkirchlichen Recht – was den Reformbedarf unterstreicht.

Die Diskrepanz zwischen dem innerkirchlichen und dem staatlichen Recht hinsichtlich des Kirchenaustritts lässt sich mit der Bindung der Kirchen an Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erklären. Daraus ergibt sich sowohl das Recht, sich der Kirchensteuerpflicht durch Austritt zu entziehen, als auch die Erforderlichkeit, dem Willen des Kirchenmitgliedes bzw. Steuerpflichtigen hinreichend Rechnung zu tragen, weshalb die Kirchen in kirchensteuerlicher Hinsicht einen Austritt zu akzeptieren haben.²¹ Die derzeitigen staatlichen Austrittsregelungen tragen jedoch dem Willen und dem Selbstbestimmungsrecht des Kirchenmitglieds nicht hinreichend Rechnung, wenn sie seine Nichtteilnahme an der Firmung oder der Konfirmation ignorieren.

V. Gesetz zur Religionsmündigkeit und Entscheidungen der Religionsmündigen beachten

Anders als bei der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern kommt es bei der Firmung / Konfirmation, die meist im Alter zwischen 14 und 16 Jahren stattfindet, in besonderem Maße auf die Entscheidung der Jugendlichen selbst an. Auch auf Bundesebene geht der Gesetzgeber von einer Religionsmündigkeit in diesem Alter aus. Gemäß dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKErzG) kann Jeder mit Vollendung des 14. Lebensjahrs über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft selbst entscheiden (§ 5 S. 1 RelKErzG). Warum aber insofern staatlicherseits einzig die Abgabe einer förmlichen Austrittserklärung vor dem Amtsgericht oder dem Standesamt anerkannt wird, erschließt sich nicht.

Es steht die von Weltanschauungsrechtsexperten wie Gerhard Czermak²² geäußerte Vermutung im Raum, dass es der Sinn der landesrechtlichen Anknüpfung an die Kindertaufe sei, Menschen ohne persönlichen Willen auch staatlich zum (steuerpflichtigen) Kirchenmitglied zu machen, damit sie später die so übernommene Tradition leichter beibehalten. Dies ist umso eher der Fall, wenn man ihnen auch nach Eintritt der Religionsmündigkeit keine eigene Entscheidung abverlangt. Es ist allgemein bekannt, dass die meisten Menschen auch auf anderen Gebieten aktive Entscheidungen scheuen, wenn es nicht sein muss. Einem solchen naheliegenden gesetzge-

21 Gehm NVwZ 2007, 56, 57; Morlok in Dreier, GG, 3. A. 2018, Art. 137 Rn. 124.

22 <https://weltanschauungsrecht.de/Kirchenmitgliedschaft>.

berischen Motiv, so *Czermak* zutreffend, scheint die Ansicht zugrunde zu liegen, dass Religion besonders gut integriert. Das ist aber aus vielerlei Gründen speziell auch in Deutschland nicht der Fall. Ein solches Motiv wäre überdies auch wegen Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot verfassungswidrig.

Bezeichnenderweise ist nach der derzeitigen kirchenfreundlichen Rechtsprechung die Schwelle für die Bejahung eines Kircheneintritts weitaus niedriger als die Schwelle für die Annahme eines Kirchenaustritts. Hinsichtlich des Kircheneintritts entschied das Bundesverfassungsgericht²³:

„Abzustellen ist dafür auf den nach dem objektivierten Empfängerhorizont erkennbar gewordenen Willen des Betroffenen. Die Eingliederung in eine Religionsgemeinschaft setzt den wirksam bekundeten positiven Willen des Betroffenen voraus. Eine Eingliederung ist im staatsrechtlichen Bereich dann anerkennungsfähig, wenn sie durch eine positive - wenn auch möglicherweise nur konkludente - Erklärung des Betroffenen legitimiert ist [...]. Eine darüber hinausgehende förmliche Beitrittserklärung ist nicht erforderlich [...]. Das Bundesverfassungsgericht hat in [...] verschiedenen Verhaltensweisen ein Bekenntnis zur betroffenen Religionsgemeinschaft gesehen. Der Wille, einer Religionsgemeinschaft angehören zu wollen, kann in vielfältiger Weise, nicht nur gegenüber der Religionsgemeinschaft selbst, zum Ausdruck gebracht werden.“

Auch der Wiedereintritt eines Kirchenmitglieds – sofern keine weiteren innerkirchlichen Voraussetzungen vorgesehen sind – ist durch konkludente Wiederaufnahme möglich.²⁴ So kann ein solches schlüssiges Verhalten z. B. in der kirchlichen Trauung oder der Trauung nach jüdischem Ritus geschehen werden, der Anmeldung von Kindern in kirchlichen Einrichtungen, der Angabe der Religionszugehörigkeit in der Steuererklärung oder der widerspruchslosen Zahlung der Kirchensteuer.²⁵

Im Gegensatz dazu gilt für den Kirchenaustritt laut Bundesverfassungsgericht²⁶,

23 BVerfG 17.12.2014 – 2 BvR 278/11, NVwZ 2015, 517; vgl. auch BFH 24.5.1999 – I R 124/97, BFHE 188, 245.

24 VG Hannover 9.3.1998 – 7A 1132/97, KirchE 36, 88; VG Oldenburg 18.2.1986 – 4 A 250/84, NJW 1986, 1303.

25 OVG Lüneburg 26.9.1989 – 13 L 56/89, KirchE 27, 265; VG Hannover 24.9.1975 – VII A 99/74, DVBl. 1976, 911; FG München 10.12.1996 – 13 K 3508/96, EFG 1997, 1042; FG Hamburg, 13.5.2008 – 3 K 35/08.

26 BVerfG 2.7.2008 – 1 BvR 3006/07, NJW 2008, 2978.

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

„[...] dass die Wirksamkeit eines Kirchenaustritts mit Wirkung für das staatliche Recht an ein förmliches Verfahren gebunden werden kann [...]: Das Verlangen nach einer förmlichen Austrittserklärung rechtfertigt sich demnach durch das Bedürfnis nach eindeutigen und nachprüfbarer Tatbeständen als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen, soweit sie in den weltlichen Rechtsbereich hineinwirkt.“

Wenn tatsächliche Umstände und konkludente Verhaltensweisen zulasten eines Betroffenen hinsichtlich der Heranziehung zur Kirchensteuer berücksichtigt werden, müssten tatsächliche Umstände und konkludente Verhaltensweisen allerdings auch zugunsten eines Betroffenen berücksichtigt werden. Andernfalls läge ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verbürgte Verbot der Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten vor. Warum das Bundesverfassungsgericht für den Eintritt kein formalisiertes Verfahren fordert, aber für den Austritt ausschließlich ein solches anerkennt, hat es – soweit ersichtlich – bisher nicht erläutert.

Mit Blick auf die Grundrechte der negativen Weltanschauungsfreiheit und negativen Vereinigungsfreiheit im weltanschauungsrechtlichen Bereich (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) sowie auf den objektiven Grundsatz der staatlichen Neutralität muss die Regelung des § 5 S. 1 RelKErzG verfassungskonform dahingehend verstanden werden, dass der Staat eine Mitgliedschaftsregelung, welche auch nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ausschließlich auf der Zurechnung einer Entscheidung der Sorgeberechtigten basiert, nicht anerkennen darf. Vielmehr bedarf es nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres und dem Eintritt der Religionsmündigkeit einer bewussten Entscheidung des Betroffenen für die Mitgliedschaft. Der Kernpunkt der Firmung / Konfirmation besteht in dieser bewussten Entscheidung für die Kirche, einer Bejahung und Bekräftigung der Zugehörigkeit. Aus der Entscheidung des Religionsmündigen im Alter von 14-16 Jahren, nicht an der Firmung / Konfirmation teilzunehmen, ist die freie Entscheidung gegen die Kirchenmitgliedschaft eindeutig zu erkennen.

Es läge daher für den Gesetzgeber nahe, bei vorangegangener Kindertaufe die spätere Fortdauer der Zugehörigkeit zur Kirchensteuergemeinschaft a) von einer entsprechenden positiven schriftlichen Erklärung des religiösenmündigen Minderjährigen oder volljährig Gewordenen abhängig zu machen²⁷ oder aber b) die negative Entscheidung gegen eine Firmung / Konfirmation als konkludente Austrittserklärung anzuerkennen. Schließ-

27 Ebenso Czermak <https://weltanschauungsrecht.de/Kirchenmitgliedschaft>.

lich lässt die Entscheidung gegen die Firmung / Konfirmation den Rückchluss zu, dass der Betreffende seine Zugehörigkeit zu der entsprechenden Religionsgemeinschaft beenden möchte.

Nur so kann der von ifow empirisch dargestellten Diskrepanz zwischen der Anzahl der Taufen und der Firmungen bzw. Konfirmationen Rechnung getragen werden. Auf diesem Wege ließe sich eine Anpassung der bestehenden kirchensteuerrechtlichen Mitgliedschaftsregelungen an den Wandel der Verhältnisse erzielen.

Der Staat verletzt die Schutzverantwortung für seine Bürger, wenn er Personen zur Besteuerung heranzieht, die für sich selbst keine Steuerpflicht eingegangen sind und die im religiösen Mündigen Alter eindeutig zu erkennen geben, an dieser für sie durch ihre Eltern eingegangenen Pflicht auch nicht festgehalten werden zu wollen.

VI. Aktuelles Beispiel aus der ifw-Prozesshilfe

Anhand eines Falles aus der ifw-Prozesshilfe „Der Fall Frau X gegen die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg“²⁸ lässt sich veranschaulichen, welch absurde juristische Sachverhalte in der heutigen Rechtswirklichkeit entstehen, wenn die staatliche Kirchensteuerpflichtigkeit allein auf die Taufe eines Kleinkindes abstellt, von einem automatischen Fortbestand der Kirchenmitgliedschaft auf Lebenszeit ausgeht und die tatsächlichen Entwicklungen im Leben des Betroffenen, wie z. B. das Desinteresse an oder die Entscheidung gegen eine Firmung / Konfirmation unberücksichtigt lässt.

Frau X ist im Jahr 1953 in X geboren und aufgewachsen. Ihre Eltern tauften sie kurz nach ihrer Geburt in der Evangelischen Kirchengemeinde in X. Knapp drei Jahre später, 1956, trat zunächst der Vater und 1958 auch die Mutter offiziell aus der Kirche aus. Die Eltern der Klägerin sind bereits verstorben. Ein Austritt der Klägerin, welche zum fraglichen Zeitpunkt im Kleinkindalter war, ist nicht explizit in den Unterlagen der Kirchengemeinde X vermerkt. Von ihrer Geburt im Jahr 1953 bis zum Jahr 2012 – und damit knapp 60 Jahre lang – hatte die Klägerin in ihrer gesamten Lebensführung keinerlei Kenntnis von einer Mitgliedschaft in einer Kirche und keinerlei Beziehungen zur Kirche. Insbesondere hat sie nicht an den

²⁸ Aktuelle Entwicklungen in dem Fall werden auf der Webseite des ifw in der Rubrik Rechtsfälle dokumentiert: <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/untergang-kirchensteuerpflichtigkeit-untergang-ddr>.

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

kirchlichen Riten teilgenommen. Sie hat während ihrer Schulzeit weder den Religionsunterricht besucht, noch an irgendwelchen (Schul-)Gottesdiensten teilgenommen und wurde auch nicht konfirmiert. Die Klägerin hat das Jugendweihe-Gelöbnis abgelegt, standesamtlich geheiratet und ihre Kinder nicht getauft. Dementsprechend wurde sie auch weder bis zum Jahr 1990 in der DDR noch danach in der BRD zur Kirchensteuer herangezogen.

Bis zum Jahr 2011 galt sie als konfessionslos, sowohl auf der staatlichen Seite beim Einwohnermeldeamt, als auch auf der kirchlichen Seite im Gemeindemitgliederverzeichnis. Aus für die Klägerin unerfindlichen Gründen übersandte die Kirchensteuerstelle beim Finanzamt X ihr im Jahr 2011 plötzlich einen Fragebogen zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft²⁹. Dabei berief sich die Kirchensteuerstelle auf die §§ 88, 90 AO und zitierte diese Normen auch. Nach § 88 Abs. 1 AO ermittelt die „Finanzbehörde“ den Sachverhalt von Amts wegen. Aufgrund dieser Formulierung und aufgrund der Tatsache, dass die Kirchensteuerstelle unter derselben Adresse firmiert wie das Finanzamt, ging die Klägerin davon aus, dass es sich um ein staatliches Auskunftsersuchen, das erzwingbar ist, handele und beantwortete dieses. Sie gab dabei an, nicht getauft worden zu sein, da sie sich an eine Taufe nicht erinnern konnte. Außerdem gab sie, wie auf dem Fragebogen vorgesehen, die Namen ihrer Eltern und ihren Geburtsort an. Daraufhin wandte sich die Kirchensteuerstelle im Jahr 2012 dann an die Evangelische Kirche in X und ersuchte um Prüfung der Kirchenmitgliedschaft und ggf. um Übersendung einer Taufbescheinigung. Hierzu wurden der Kirche in X die personenbezogenen Daten der Klägerin und ihrer Eltern übermittelt. Anschließend teilte die Kirchensteuerstelle der Klägerin sodann erstmalig seit dem Jahr 1953 mit, dass man aufgrund entsprechender Nachforschungen festgestellt habe, dass die Klägerin getauft worden und damit Mitglied der Evangelischen Kirche sei. Dementsprechend wurde ihr rückwirkend auch Kirchenlohnsteuer abgezogen, so dass sie sich schließlich gezwungen sah, im Jahr 2014 (erneut nach dem Austritt ihrer Erziehungsberechtigten in den 1950er-Jahren) gegen eine Gebühr beim Amtsgericht ihren Austritt aus der Evangelischen Kirche zu erklären.

Im Jahr 2015 reichte Frau X Klage gegen den Bescheid des Finanzamtes über evangelische Kirchensteuer beim Verwaltungsgericht ein. Das Verfahren hat sich jüngst zum dritten Mal gejährt, ohne dass ein mündlicher Ver-

29 Ein Muster des Fragebogens ist abrufbar unter https://weltanschauungsrecht.de/sites/default/files/download/fragebogen_beispiel_0.pdf.

handlungstermin angesetzt worden oder eine Entscheidung absehbar ist.³⁰ All dies bestätigt einmal mehr den rechtspolitischen Handlungsbedarf.

Am Rande sei angemerkt, dass in diesem Verfahren noch weitere grundlegende weltanschauungsrechtliche Fragen thematisiert werden, namentlich: a) die Vereinbarkeit des Vorgehens der Kirche mit europäischen und nationalen Datenschutzregelungen und ein etwaiges Beweisverwertungsverbot, b) die Vereinbarkeit der in Berlin gängigen Praxis der Ansiedlung der Kirchensteuerstellen in den Finanzämtern mit dem verfassungsrechtlichen Trennungsgebot, c) die Klassifizierung der Übersendung des Fragebogens in der praktizierten Form als Amtsanmaßung, d) die Frage des Untergangs der von der Kirche behaupteten Kirchensteuerpflichtigkeit mit dem Untergang der DDR sowie e) die Frage, ob der Körperschaftsstatus der beiden Großkirchen nach 1990 neu begründet werden musste.

VII. *Vier konkrete Reformoptionen*

Das System der staatlichen Kirchensteuerverwaltung ist insgesamt nicht mit dem Neutralitätsgebot und dem Trennungsgebot des Art. 137 Abs. 1 WRV vereinbar, aber solange es besteht, ist im Minimum das staatliche Kirchensteuerrecht (Kirchensteuergesetze und Kirchenaustrittsgesetze der Länder) an die Rechtswirklichkeit anzupassen. Wie kann Abhilfe geschaffen werden? Es lassen sich mindestens die folgenden vier Optionen skizzieren. Alle vier Optionen berücksichtigen dabei die (aus hiesiger Sicht kritikwürdigen) Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach rechtfertigt sich das Verlangen nach einer förmlichen Austrittserklärung im Rahmen des im Kirchenaustrittsgesetz normierten Verfahrens durch das verfassungsrechtlich geschützte Bedürfnis nach eindeutigen und nachprüfbaren Tatbeständen als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen, soweit sie in den weltlichen Rechtsbereich hineinwirkt, sowie durch die Möglichkeit geordneter Verwaltung der Kirchensteuern.³¹

30 Stand: März 2019. Eine Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG ist bereits erhoben worden.

31 Vgl. nur BVerfG 2.7.2008 – 1 BvR 3006/07, Rn. 26, NJW 2008, 2978.

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

Option 1: Kirchensteuerpflicht durch Taufe von Säuglingen und Kleinkindern als aufschiebend bedingter Vertrag

Wie das Beispiel von Frau X im Einzelfall und die fowid-Analyse bundesweit zeigt, ist die Tatsache ernst zu nehmen, dass aus Sicht der Betroffenen selbst heutzutage keineswegs zwangsläufig eine Kontinuität von der Taufe zur Firmung oder zur Konfirmation oder zu einer sonstigen Form tatsächlicher Kirchenmitgliedschaft mehr besteht. Daher streiten gute Gründe für eine gesetzliche Nachbesserung, indem die Kirchenmitgliedschaft durch den Kleinkindertaufvorgang im staatlichen Recht als ein bedingtes Rechtsgeschäft erfasst wird.

Als Bedingung bezeichnet man im Zivilrecht eine durch Parteiwille in ein Geschäft eingefügte Bestimmung, welche die Rechtswirkungen des Geschäfts (hier: Kirchenmitgliedschaft durch Kleinkindertaufvorgang) von einem ungewissen zukünftigen Ereignis (hier: Firmung / Konfirmation) abhängig macht.

Die Möglichkeit, Rechtsgeschäften Bedingungen beizufügen, eröffnet den Gestaltungsspielraum, zukünftige Veränderungen in das Regelungsgefüge des Rechtsgeschäfts einzubeziehen und flexibel darauf zu reagieren. Bei der aufschiebenden Bedingung wird die Rechtsfolge eines Rechtsgeschäfts bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses aufgeschoben.³²

Ein allgemein bekanntes Beispiel ist der Eigentumsvorbehalt, der oftmals in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) enthalten ist. Die Übereignung der Kaufsache wird dabei durch die Kaufpreiszahlung aufschiebend bedingt. Erst wenn der Käufer den Kaufpreis vollständig an den Verkäufer bezahlt hat, wird er Eigentümer des Kaufgegenstandes. Bis zu diesem Zeitpunkt behält der Verkäufer das Eigentum. Durch diese aufschiebende Bedingung entsteht ein Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache. Im Falle des Kleinkindertaufvorgangs bestünde somit ein Anwartschaftsrecht der Kirche an der lebenslangen Kirchensteuerpflichtigkeit des Getauften – sofern mit der Firmung / Konfirmation das „Geschäft“ zu stande kommt. Dieser Vorbehalt entspräche auch den kircheneigenen „AGBs“, dem oben zitierten Codex Iuris Canonici (CIC) 842 § 2, mit dem Dreiklang von Taufe / Erstkommunion / Firmung.

Folglich kann bezogen auf die Kirchenmitgliedschaft argumentiert werden, dass die Wirksamkeit des durch den Taufvertrag begründeten Kircheneintritts und die daraus resultierende Kirchensteuerpflichtigkeit unter

32 Zum Vorstehenden: *Armgardt* in Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. A. 2017, § 158 Rn. 1, 2.

Jacqueline Neumann / Carsten Frerk

der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der religionsmündige Jugendliche mit der Teilnahme an der Firmung / Konfirmation seinen Glauben und seine Zugehörigkeit zur religiösen Gemeinschaft der Kirche bekräftigt. Gelingt diese von den Eltern und den Verantwortlichen der Kirche mit der Taufe bezweckte Erziehung im und zum christlichen Glauben nicht, ist der Vertrag unwirksam.

Die Frage eines (förmlichen) Kirchenaustritts wäre dann insgesamt obsolet. Bei ausgebliebener Firmung / Konfirmation wären als verfahrensrechtliche Folge die Kirchenmitgliedschaft und die personenbezogenen Daten von der Kirche zu löschen. In Beachtung und Gewährleistung der Weltanschauungsfreiheit, als positive wie als negative Weltanschauungsfreiheit seiner Bürger, wäre demnach der Staat gehalten, diese Rechtssicherheit und den Schutz vor Vereinnahmung für seine Bürger zu gewährleisten.

**Option 2: Genehmigung der Kirchensteuerpflicht durch Taufe von
Säuglingen und Kleinkindern im Alter der
Religionsmündigkeit**

Die Klassifizierung des Kleinkindertaufvorgangs und des damit einhergehenden Kircheneintritts mit der Folge der Kirchensteuerpflichtigkeit als genehmigungspflichtigen Vertrag ist angesichts der aufgezeigten Rechtswirklichkeit naheliegend. Ebenso wie beispielsweise der Erbe vor dem Eintritt des Erbfalles als Nichtberechtigter verfügt, verfügen die Eltern bei der Taufe als Nichtberechtigte über die Glaubenszugehörigkeit ihres zu diesem Zeitpunkt noch nicht religionsmündigen Kindes. Diese Verfügung ist schwebend unwirksam. Sobald das Kind religionsmündig ist, kann es die Verfügung jedoch genehmigen, oder auch nicht genehmigen. Eine konkludente Nichtgenehmigung wäre beispielsweise in der Nichtteilnahme des Betroffenen an der Firmung / Konfirmation zu sehen.

**Option 3: Formlose und gebührenfreie Kündigungsmöglichkeit der
Kirchenmitgliedschaft**

Unzureichend gewürdigt wird bei der Bewertung der Kirchensteuerpflicht auch die Anerkennung eines Kündigungsrechts wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 3 S. 1, 2 BGB. Eine solche Kündigung ist im Falle einer schwerwiegenden Veränderung der Umstände nach Vertrags-

Staatliches Kirchensteuerrecht an die Rechtswirklichkeit anpassen

schluss möglich. Die schwerwiegende Veränderung muss dabei von solcher Art sein, dass die Parteien den Vertrag nicht geschlossen hätten, wenn sie diese vorausgesehen hätten.³³ Die Norm bezweckt einen Schutz vor nachträglichen bzw. erst nachträglich hervortretenden Beeinträchtigungen einer Vertragspartei.³⁴ Vorliegend wäre der benachteiligte Vertragspartner der kirchensteuerpflichtige, im Kleinkindalter getaufte Religionsmündige, welcher sich von der Kirche und dem Glauben – entgegen der Erwartungen der Vertragsparteien bei der Vornahme der Taufe – durch seine Nichtteilnahme an der Firmung / Konfirmation abwendet. Ein Festhalten an der Kirchenzugehörigkeit ist dem Betroffenen in diesem Fall mit Blick auf Art. 4 Abs. 1, 2 GG nicht zumutbar. Die Kündigungsoption wäre für den Betroffenen auch vorteilhafter als die derzeit einzige und allein bestehende „Austrittsmöglichkeit“ nach den Kirchenaustrittsgesetzen. Im Gegensatz zu den derzeit in den Kirchenaustrittsgesetzen vorgesehenen Förmlichkeiten beim „Austritt“ (Erklärung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz hat; schriftlich als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten, vgl. z. B. §§ 1, 3 Abs. 5 KiAustrG NRW), wäre eine Kündigung formlos möglich. Die Kündigung könnte letztlich sogar auch konkudent durch Nichtteilnahme des Betroffenen an der Firmung / Konfirmation erfolgen. Darüber hinaus wäre eine Kündigung im Gegensatz zu einem „Austritt“ insbesondere auch gebührenfrei möglich. Auch der durch die Taufe nach staatlichem Recht begründete Kircheneintritt erfolgt schließlich gebührenfrei.

Der Gesetzgeber arbeitet in anderen Bereichen (z. B. bei Verbraucherverträgen, die im Internet abgeschlossen werden) durchaus aktiv daran, per Gesetz zu verhindern, dass Firmen ihren Kunden bei der Vertragskündigung höhere Hürden auferlegen als bei Vertragsabschluss (vgl. Gesetzesänderung vom Oktober 2016 zur Einführung der Möglichkeit einer Kündigung von online abgeschlossenen Verträgen per E-Mail durch Anpassung des § 309 Nr. 13 BGB). Wenn der Gesetzgeber – aus gutem Grund – beim Verbraucherschutzrecht darauf achtet, dass sich Kunden unter anderem genau so leicht von einem Vertrag wieder lösen können, wie sie ihn geschlossen haben, sollte der Staat im Bereich des Weltanschauungsrechts nicht hinter seinen eigenen hier aufgestellten Prinzipien hinterherhinken. Im

33 *Pfeiffer* in Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. A. 2017, § 313 Rn. 32.

34 *Pfeiffer* in Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. A. 2017, § 313 Rn. 19.

Jacqueline Neumann / Carsten Frerk

Gegenteil: Die Prinzipien des Verbraucherschutzes müssten bei dem Eintritt und Austritt in eine Kirche mit lebenslanger Steuerpflicht sogar noch stärker als bei einem Vertrag mit einem Handyanbieter oder Fitnessstudio beachtet werden. Denn selbst bei einem im Internet geschlossenen Kaufvertrag ist eine viel deutlichere Willensbekundung hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft für das Produkt nachweisbar als sie bei der Taufe eines unmündigen Säuglings oder Kleinkindes gegeben ist. Zudem stehen bei der Kirchensteuerpflicht ungleich höhere Summen in Rede als bei einem Handy- oder Fitnessstudiovertrag.

Option 4: Kirchensteuerpflicht nur für Religionsmündige

*Gerhard Czermak*³⁵ hat bereits an anderer Stelle zur Kirchenmitgliedschaft ausgeführt, dass die Bundesländer den Beginn der Kirchensteuerpflicht aus grundrechtlicher Sicht klarer regeln könnten. Wenn die Bundesländer den Beginn der Kirchensteuerpflicht nicht nur an eine Taufe und eine freiwillige persönliche bzw. elterliche Erklärung knüpfen, sondern auch an die Vollendung des 14. Lebensjahres. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass nahezu 100 Prozent der Kirchensteuer als Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer erhoben werden (vgl. zu möglichen Kirchensteuerarten z. B. § 4 Abs. 1 KirchStG NRW). Denn mit Blick auf das zulässige Arbeitsalter und die zulässigen Arbeitszeiten für Kinder und Jugendliche hat die Kirchensteuerpflichtigkeit in etwa erst Relevanz ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, was der Altersstufe von Jugendlichen für die Firmung / Konfirmation entspricht. Die Rechtslage wäre nach *Czermak* damit eindeutig geklärt. Doch nicht nur das. Sie entspräche darüber hinaus auch der von fowid nachgewiesenen Rechtswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland, welche heute nicht mehr dieselbe ist wie in der Adenauerzeit.

35 *Czermak* KJ 2006, 425.